

# Richtlinie zur Kulturförderung der Stadt Hameln

---

## Präambel

Hameln ist als Stadt des Rattenfängers und Teil der Märchenstraße weltweit als Zentrum deutscher Sagenkultur bekannt. Darüber hinaus bietet Hameln ein breitgefächertes und qualitativ hochwertiges Kulturangebot. Die Stadt Hameln übernimmt Verantwortung im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Bewahrerin und Förderin dieser Kultur.

Die Richtlinie zur Kulturförderung orientiert sich am städtischen Kulturleitbild und wurden verfasst, um transparente Rahmenbedingungen für die damit einhergehende Förderkulisse zu schaffen.

Ziel der Kulturförderung ist es, die Initiative, die Gestaltung und die Pflege einer breit gefächerten, variationsreichen und hochwertigen Kulturlandschaft zu unterstützen.

Kultur soll für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle Gäste gleichermaßen erlebbar sein.

## § 1 Rechtsgrundlage, Zweck

- (1) Die Stadt Hameln vergibt auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Erhaltung und zum Ausbau des Angebotes und der Vielfalt der Kultur in der Stadt Hameln.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hameln entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden künstlerische und kulturelle Angebote, die erwarten lassen, dass sie den Zweck im Sinne von § 1 Abs. 1 erfüllen und den Zielen des städt. Kulturleitbildes entsprechen.
- (2) Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie solche Kultureinrichtungen und -projekte, die sich durch inhaltliche Qualität ausweisen und eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:
  - Steigerung der Lebensqualität in der Stadt Hameln,
  - Pflege des kulturellen Gedächtnisses,
  - Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Stadt Hameln
  - Mehrung des öffentlichen Ansehens der Stadt Hameln
  - Steigerung der touristischen Attraktivität der Stadt Hameln,
  - Anregung der Bürgerinnen und Bürger zu kultureller Bildung und zur Teilnahme am kulturellen Austausch der Gesellschaft,
  - Ermöglichung der Teilhabe aller sozialen Gruppen am kulturellen Leben,
  - interdisziplinäre Vorhaben, die Kultur mit anderen Aufgabenfeldern verbinden,
  - Verständigung zwischen Generationen,
  - Förderung der Integration und Inklusion,
  - Anstoß zu interkulturellem und interreligiösem Dialog,

- aktive Förderung der Toleranz, Weltoffenheit und des gesellschaftlichen Bewusstseins zur Diversität,
  - essentielle Ergänzung des kulturellen Angebotes der Stadt Hameln oder Schließung einer „kulturellen“ Lücke im Angebotsspektrum.
- (3) Das geförderte Angebot sollte inklusiv und barrierefrei gestaltet sein. Es sollte die Belastung für Natur und Umwelt, welche durch es entsteht, so gering wie möglich halten.

Diese Merkmale sind unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 3 GG nicht als Zensur, sondern als Orientierungspunkte zu verstehen.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnort oder Sitz in der Stadt Hameln haben.
- (2) Gewerbliche Veranstalter sind nur antragsberechtigt, wenn sie die Kulturlandschaft in Hameln in besonderer Weise bereichern.
- (3) Kontinuitätsförderung (s. § 5 Abs.2) können nur juristische Personen beantragen, die als gemeinnützig anerkannt sind oder die Kulturlandschaft in Hameln in besonderer Weise bereichern und
- a. seit mindestens drei Jahren mit Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Hameln bestehen und für diesen Zeitrahmen und Arbeitsbereich Kunst- und Kulturangebote mit erkennbarer öffentlicher Resonanz vorweisen und
  - b. die Bereitstellung eines kontinuierlichen und / oder ganzjährigen Angebots- oder Veranstaltungsprogramms gewährleisten und
  - c. ein breites künstlerisches bzw. kulturelles Angebot vorhalten und
  - d. mit ihrem Angebot einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Stadt leisten und
  - e. ganzjährig und kontinuierlich kulturelle Infrastruktur bereitstellen bzw. gleichwertige Beratungsangebote vorhalten.
- (4) Konzeptionsförderung (s. § 5 Abs. 2) können juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sind oder die Kulturlandschaft in Hameln in besonderer Weise bereichern, und natürliche Personen beantragen,
- a. deren Arbeit, in der Sache begründet über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr läuft bzw. auf stufenweisen Entwicklungen aufgebaut ist und/oder
  - b. die ein künstlerisches oder kulturelles Angebot vorhalten, das aufgrund seiner Eigenart zu seiner Realisation unverzichtbar Veranstaltungsreihen bzw. regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen beinhaltet und/oder
  - c. die eine künstlerische oder kulturelle Arbeit anbieten, die als Entwicklungsprozess realisiert ist.

- (5) Antragsberechtigt sind nur solche Antragsteller, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

#### § 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Das geförderte Angebot muss im Sinne des Förderzweckes der Öffentlichkeit zugänglich sein und grundsätzlich im Stadtgebiet Hameln stattfinden.
- (2) In Publikationen ist auf die Förderung durch die Stadt Hameln hinzuweisen.
- (3) Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten.
- (4) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die
- a. kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen,
  - b. deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben oder parteipolitisch ausgerichtet sind,
  - c. der Schul- oder Berufsausbildung dienen,
  - d. dem kulturellen Bildungscharakter nicht entsprechen (z. B. Tanz- oder Discoververanstaltungen, Kinderfeste, Tage der offenen Tür),
  - e. Konferenzen oder Tagungen sind.
- (5) Nicht förderfähig sind zusätzlich bei Projektförderung:
- a. Vorhaben, die bei Antragsstellung bereits begonnen wurden,
  - b. Ausgaben für Verpflegung (ausgenommen branchenübliches Catering für engagierte Künstler und Crews),
  - c. Gehälter und Löhne von Angestellten, die im normalen Betrieb tätig sind,
  - d. Veranstaltungen, bei denen Religion oder religiöse Inhalte im Vordergrund stehen,
  - e. Vereinsinterne Veranstaltungen,
  - f. Nichtöffentliche Veranstaltungen,
  - g. Erwerb von längerfristig nutzbaren Gegenständen (Investitionen),
  - h. Vorhaben von Antragsstellern, die bei früherer Förderung einer Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind,
  - i. Projekte, für die bereits Mittel aus den Haushaltsbudgets einer Abteilung der Stadt Hameln in Form von Geld- oder Sachleistungen fließen oder geflossen sind (Verbot der Doppelförderung).

#### § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Hameln an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke.
- (2) Die von der Stadt Hameln gewährten Zuwendungsarten umfassen:
- a. **Institutionelle Förderung:** Zuwendung an eine Kultureinrichtung zur Deckung eines Teiles der Ausgaben, um das Fortbestehen und die Weiterarbeit der betreffenden Einrichtung zu sichern.
  - b. **Kontinuitätsförderung:** Zuwendung zur teilweisen Deckung der förderfähigen Gesamtkosten des Empfängers, die zur besseren Planbarkeit mittelfristig für bis zu drei Haushaltsjahre geschehen kann. Um erstmalig für Kontinuitätsförderung in Frage zu kommen, muss eine

Einrichtung mindestens ein Haushaltsjahr in den letzten zwei Kalenderjahren Institutionelle Förderung erhalten haben.

- c. **Projektförderung:** Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Empfängers für ein einzelnes, zeitlich und sachlich abgegrenztes und noch nicht begonnenes Vorhaben.
  - d. **Konzeptionsförderung:** Zuwendung für eine konzeptionelle Arbeit, welche längerfristigen Charakter hat. Hier wird die Zuwendung für mehrere einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben gewährt, die eine thematische oder ästhetische Verstärkung in dieser Arbeit verfolgen. Zur Stärkung der Planungssicherheit können Zuschüsse für bis zu drei Haushaltsjahre gewährt werden.
- (3) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie sowie der Interessen der Stadt Hameln und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht. Es kommen folgende Finanzierungsformen in Betracht:
- a. **Festbetragsfinanzierung:** Der Zuschuss stellt einen festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben dar.
  - b. **Fehlbedarfsfinanzierung:** Die Zuwendung deckt den Fehlbedarf, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger alle eigenen Mittel sowie Mittel Dritter zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt hat.
  - c. **Anteilsfinanzierung:** Die Zuwendung wird mit einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- (4) Die Zuwendung soll grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden und ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (5) Bei Zuwendungen für Projektförderung ist unabhängig von der Finanzierungsform die Einbringung anderer Mittel seitens des Empfängers erforderlich. Diese Mittel können von anderen Zuwendungsgebern, Spendern oder aus eigenen Quellen des Empfängers stammen, nicht jedoch aus den Budgets anderer Abteilungen der Stadt Hameln. Es darf kein erkennbares Missverhältnis zwischen dem eingebrachten Eigenanteil und der von der Stadt Hameln gewährten Zuwendung bestehen. Der Anteil der Förderung durch die Stadt Hameln soll maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- (6) Anstatt eines Geldbetrages können auch durch den Empfänger erbrachte Eigenleistungen in angemessenem Umfang als Eigenanteil betrachtet werden, soweit diese hinreichend dokumentiert und/oder nachvollziehbar berechnet werden.

## § 6 Regelungen zum Verfahren

- (1) Eine Zuwendung muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Stadt Hameln sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a. bei institutioneller Förderung oder Kontinuitätsförderung eine Beschreibung der Arbeit der Kultureinrichtung, ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und bei kaufmännischer doppelter Buchführung ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,
  - b. bei Projektförderung oder Konzeptionsförderung ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
  - c. eine Projektbeschreibung beziehungsweise bei Antrag auf institutionelle Förderung oder Kontinuitätsförderung eine Beschreibung der Arbeit der Kultureinrichtung. Diese muss folgende Elemente enthalten: Nennung der Zielgruppe, Grund für die Durchführung des Vorhabens, Nennung der mit der Durchführung erwarteten Effekte, Angaben, wie diese Effekte festgestellt werden können,
  - d. eine Erklärung darüber, ob der Empfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Der angegebene Vorsteuerabzug ist ggf. über entsprechende Belege nachzuweisen.
- (4) Anträge sind grundsätzlich spätestens zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen, Anträge auf Projektförderung müssen vor Beginn des Vorhabens eingereicht werden.
- (5) Die Vergabe von Zuwendungen wird grundsätzlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Stadt Hameln im Rat beschlossen.

Die Auszahlung der Zuwendung für eine institutionelle Förderung oder eine Kontinuitätsförderung erfolgt nach Bewilligung und wird als Einmalzahlung oder in Raten im Bewilligungsbescheid festgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Förderjahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten und wird mit dem Jahresabschluss (Einnahmeüberschussrechnung oder Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) geführt.

Die Auszahlung einer Zuwendung für Projekt- oder Konzeptionsförderung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und Einreichung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind bei einmaligen Projekten und auf Anforderung Kopien der Belege/Rechnungen beizufügen. Ggf. kann eine Prüfung der Originalbelege erfolgen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Förderungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten und wird mit dem als Anlage 1 zur Verfügung gestellten Vordruck geführt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Im Bedarfsfall kann auch vor Abschluss des Vorhabens ausgezahlt werden. Der Wunsch einer vorfälligen Auszahlung muss begründet werden.

- (6) Sofern im Haushalt der Stadt Hameln für besondere unterjährige Vorhaben oder Projekte Mittel bereitgestellt werden, entscheidet der Kulturausschuss über deren Vergabe im Sinne dieser Richtlinie. Bei Beträgen bis 500 Euro entscheidet die Fachbereichsleitung Kultur und berichtet im Fachausschuss.

Für die Auszahlung und Nachweis der Verwendung gelten die Vorgaben in Abs.5 zur Projektförderung entsprechend.

### **§ 7 Prüfung der Verwendung**

- (1) Die Stadt Hameln behält sich vor, die vereinbarte Verwendung der zugesprochenen Mittel anhand von Originalbelegen zu prüfen und bei der Feststellung unsachgemäßer Verwendung Rückforderungen zu stellen.
- (2) Vor der Festsetzung einer Rückforderung ist eine Stellungnahme des Zuwendungsempfängers einzuholen.

### **§ 8 Mitteilungspflicht**

Der Stadt Hameln sind unverzüglich sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung der Zuwendung auswirken. Dies gilt vor allem, wenn die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt ist, die tatsächlichen Aufwendungen geringer sind oder weitere Deckungsmittel herangezogen werden können.

### **§ 9 Rückforderung von Förderleistungen**

- (1) Bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Leistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a. Verwendungsnachweise nicht (vollständig) eingereicht werden (bei institutioneller Förderung oder Kontinuitätsförderung auch Dokumente des Jahresabschlusses),
  - b. der Verwendungszweck nicht eingehalten wurde,
  - c. Fördergelder an Dritte weitergegeben wurden,
  - d. der Mitteilungspflicht aus § 8 nicht nachgekommen wurde,
  - e. unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Stadt Hameln im Rahmen des Antrages gemacht wurden.
- (2) Für alle Finanzierungsarten gilt, dass bei Eintritt einer Überfinanzierung, der über die Gesamtausgaben hinausgehende Betrag der Zuwendung stets in voller Höhe zurückzufordern ist. Eine Überfinanzierung liegt vor, wenn der bewilligte Zuwendungsbetrag höher ist als die maßgeblichen Gesamtausgaben im Förderzeitraum.

### **§ 10 Ausnahmeregelung**

In besonders begründeten Fällen kann eine von der Richtlinie abweichende Entscheidung getroffen werden. Die zuständigen politischen Gremien werden entsprechend eingebunden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.